

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

M&G (Lux) Investment Funds 1 - M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund

254900JKCO00UZ0A2X81



Online-Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Informationen über die gesamten nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Fonds finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

Zusammenfassung

Dieses Dokument fasst die Informationen über diesen Fonds in Bezug auf die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zusammen. Es handelt sich nicht um Marketingmaterial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und helfen potenziellen Anlegern, die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale und/oder Ziele und Risiken dieses Fonds zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument sowie andere relevante Unterlagen über diesen Fonds zu lesen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Dieser Fonds hat das nachhaltige Investitionsziel, zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, indem er in globale Anleihen investiert, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen.

Um für eine Anlage in Frage zu kommen, wählt der Anlageverwalter nur globale Anleihen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters positiv zu mindestens einem von sechs Lösungsbereichen beitragen:

- Lösungen für bessere Gesundheit
- Lösungen für bessere Arbeit und Bildung
- Lösungen für soziale Inklusion
- Lösungen für Klimaschutz
- Lösungen für die Umwelt
- Lösungen für die Kreislaufwirtschaft

Solche Anleihen werden entweder von Unternehmen begeben, die positiv zu diesen Lösungsbereichen beitragen („Anbieter nachhaltiger Lösungen“) oder zweckgebundene Anleihen verwenden, die speziell zur Finanzierung von ökologischen oder sozialen Projekten begeben werden, die den Lösungsbereichen entsprechen.

* Bei zweckgebundenen Anleihen handelt es sich um Anleihen, bei denen die beschafften Gelder nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Anlagen zu bevorzugen, und kann in Vermögenswerte investieren, die ein beliebiges ökologisches und/oder soziales Ziel unterstützen.

Der Fonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamtallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80 % beträgt.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet.
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).

3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wird überwacht, wobei Informationen über die diesbezügliche Leistung im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung gemeldet werden. Je nach Anlageklasse, Instrument oder nachhaltigem Investitionsziel können verschiedene Methoden verwendet werden: Der Anlageprozess des Fonds umfasst eine ESG-Due-Diligence-Prüfung, die im Rahmen des fundamentalen Investment-Research durchgeführt wird.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen von verschiedenen externen Datenanbietern. Darüber hinaus können Daten, die verwendet werden, um zu beurteilen, ob der Fonds ein nachhaltiges Investitionsziel erreicht, aus eigenem Research und eigenen Analysen stammen. Wo Einschränkungen oder Lücken bei den Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, diese durch seine eigene Bewertung sowie Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern.

Das Engagement bei den Emittenten ist Teil der Strategie des Fonds, wobei jedes Engagement ein Ziel hat. Das Engagement wird entweder von den Fondsmanagern, den Analysten, dem Stewardship & Sustainability-Team oder einer Kombination der oben genannten Funktionen übernommen.

Keine wesentliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet.
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen. Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Investitionen in globale Anleihen, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen.

Anlagestrategie

Also zulässige Anlagen wählt der Anlageverwalter nur globale Anleihen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters positiv zu mindestens einem von sechs Lösungsbereichen beitragen:

- Lösungen für bessere Gesundheit
- Lösungen für bessere Arbeit und Bildung
- Lösungen für soziale Inklusion
- Lösungen für Klimaschutz

- Lösungen für die Umwelt
- Lösungen für die Kreislaufwirtschaft

Solche Anleihen werden entweder von Unternehmen begeben, die positiv zu diesen Lösungsbereichen beitragen („Anbieter nachhaltiger Lösungen“) oder zweckgebundene Anleihen verwenden, die speziell zur Finanzierung von ökologischen oder sozialen Projekten begeben werden, die den Lösungsbereichen entsprechen.

* Bei zweckgebundenen Anleihen handelt es sich um Anleihen, bei denen die beschafften Gelder nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Anteil an den Investitionen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Anlagen zu bevorzugen, und kann in Vermögenswerte investieren, die ein beliebiges ökologisches und/oder soziales Ziel unterstützen.

Der Fonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80 % beträgt.

Der Fonds darf Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen einsetzen, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Es wird jedoch erwartet, dass in der Regel die meisten nachhaltigen Investitionen direkt gehalten werden.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Ausschlüsse des Fonds werden als Anlagebeschränkungen klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht, um Anlagen zu verhindern und zu erkennen, die den definierten Ausschlüssen zuwiderlaufen. Vorfälle werden erfasst, im Rahmen eines Untersuchungsprozesses geklärt und im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung gemeldet.

Die Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels erfolgt über spezialisierte Systeme und digitale Anlageplattformen. Diese sind während des Anlageprozesses ex-ante und ex-post anwendbar. Die Überwachung in den Anlageplattformen erfolgt auf fortlaufender Basis unter Anwendung definierter Regeln, um die Einhaltung der Anforderung nachhaltigen Investierens zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu kontrollieren.

Der Anlageverwalter ist in der Lage, auf Portfolioebene die Einhaltung bestehender Verpflichtungen und die Ergebnisse wichtiger Nachhaltigkeitsindikatoren (KSI) zu überprüfen.

Methoden

Um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu belegen, wird auf verbindliche Elemente des Fonds, wesentliche Nachhaltigkeitsindikatoren und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen Bezug genommen. Hinsichtlich der zugrunde liegenden Messgrößen gibt es eine Vielzahl von Methoden, die je nach Anlageklasse, Instrument oder nachhaltigem Investitionsziel verwendet werden:

- Binärer Pass/Fail-Test, z. B. Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen
- Erfüllung oder Überschreitung eines bestimmten Grenzwerts, z. B. mehr als % Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Branchenzertifizierungen zum Nachweis der Nachhaltigkeitsleistung, z. B. eine von der Climate Bond Initiative (CBI) zertifizierte Anleihe
- Prozentsatz des Umsatzes, der für klimabezogene, ökologische oder soziale Zwecke verwendet wird
- Proprietäre Analyse zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, z. B. Ausrichtung oder Auswirkung auf Netto-Null-Ziel

Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, wird davon ausgegangen, dass die eigene Einschätzung des Anlageverwalters ausreicht.

Für Unternehmen wird im Rahmen der ESG-Analyse eine proprietäre ESG-Scorecard verwendet, die ESG-Erwägungen wie die folgenden umfasst:

- Ökologisch: THG-Emissionen, Luftemissionen und -qualität, Energiemanagement, Wasser- und Abwassermanagement, Umgang mit Müll und gefährlichen Abfällen, Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität, physische Risiken, Materialbeschaffung
- Sozial: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Menschenrechte und Beziehungen zu Gemeinden, Arbeitspraktiken und Humankapital, Lieferkettenmanagement, Datensicherheit und Datenschutz, Sicherheit bei der Produkt-Governance und -Sicherheit, Wohlergehen der Kunden, Zugang und Erschwinglichkeit
- Unternehmensführung: Qualität und Effektivität des Leitungs- oder Kontrollorgans, Verantwortung, Vergütung, Transparenz in der Rechnungslegung, Risikomanagement und Geschäftskontinuität, Geschäftsethik und Transparenz, Wettbewerbsverhalten.

Für ein bestimmtes Unternehmen werden nur die Faktoren bewertet, die für die jeweilige Branche von Bedeutung sind. Bitte beachten Sie, dass die Liste der oben aufgeführten Faktoren indikativer Natur ist und sich im Zuge der Entwicklung aufsichtsrechtlicher Erwartungen und der Marktpraktiken ändern kann.

Für verbrieft Vermögenswerte gibt es eine separate ABS-ESG Scorecard, die unter anderem folgende ESG-Erwägungen umfasst:

- Transaktion: Strukturelle Merkmale, Dokumentations-/Rechtsrisiken, Gegenparteirisiken
- Vermögenswerte: Offenlegung von Vermögenswerten, Umweltdaten, ökologischem Fußabdruck, Zugang und Erschwinglichkeit
- Gegenpartei: Sponsor/Urheber ökologischer Absichten und Ziele, Eigentümerschaft und Kontrolle, Mitarbeiterengagement, Diversität und Inklusion, Management des rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Umfelds, Datenschutz und -sicherheit
- Wichtige Aspekte, die vom Analysten als für die Transaktion, die Gegenpartei oder den Vermögenswert relevant ausgewählt werden. Beispiele für solche Aspekte sind Energiemanagement, Produktqualität und -sicherheit, Unternehmensresilienz.

Datenquellen und -verarbeitung

Zur Überwachung der Indikatoren, die dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds entsprechen, werden verschiedene Datenquellen verwendet. Der Anlageverwalter bezieht Informationen von verschiedenen externen Datenanbietern, darunter Unternehmen wie:

- MSCI
- Bloomberg
- Aladdin Climate
- Net Purpose
- Findox
- ISS

Darüber hinaus können Daten, die verwendet werden, um zu beurteilen, ob der Fonds ein nachhaltiges Investitionsziel erreicht, aus eigenem Research und eigenen Analysen stammen.

Von Drittanbietern bezogene Daten stammen aus seriösen und teilweise geprüften Quellen, z. B. Jahresberichte oder Nachhaltigkeitsberichte. Das Investment Data Assurance-Team des Anlageverwalters hat die Aufgabe, die Datenqualität sicherzustellen, und überwacht Änderungen der von Drittanbietern bereitgestellten Daten. Zur Gewährleistung der konsistenten Interpretation der Daten werden gegebenenfalls Benchmarkprüfungen durchgeführt.

Die Daten werden in erster Linie über unsere Investment Data Systems (IDS) verarbeitet, um zunächst die Volatilität zu prüfen und dann sicherzustellen, dass Datenqualitätssicherungsprozesse vor der Weiterleitung an nachgelagerte Systeme angewendet werden. Externe und interne proprietäre Systeme und digitale Plattformtools überwachen die individuelle Datenqualität und das Engagement auf Fonds- und Wertpapierebene vor und nach dem Handel.

Die Verwendung geschätzter Daten ist begrenzt und unterliegt Kontrollen, um den Anforderungen von Anlegern, Aufsichtsbehörden und Kunden in Bezug auf die Datenqualität Rechnung zu tragen. In einigen Fällen können externe Anbieter eigene Schätzmodelle verwenden. In diesem Fall ist der Anlageverwalter in der Regel bestrebt, auch Datenqualitätsbewertungen zu erfassen und zu verstehen. Im Laufe der Zeit haben sich diese Methoden verbessert, sodass in Fällen, in denen sie als zuverlässig bewertet wurden, solche externen Schätzungen verwendet werden können. Sollten Schätzungen durch den Anlageverwalter erforderlich sein, werden dafür eigene Analysen und Instrumente verwendet.

Da es für viele Sektoren schwierig ist, Scope-3-Emissionen zu ermitteln, sind sie möglicherweise nicht in allen Emissionszahlen enthalten, was speziell für Kohlenstoffemissionen gilt. Die Angaben zur Intensität der Kohlenstoffemissionen beziehen sich nur auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen. Datenqualitätsbewertungen werden für alle Emissionen berücksichtigt, auf die zu Anlagezwecken zurückgegriffen wird. Die Berücksichtigung von Emissionen als Teil der Bewertung des Faktors „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ stützt sich angesichts der begrenzten Datenlage ebenfalls überwiegend auf Scope-1 und Scope-2-Emissionsdaten. Für diese Bewertung können geschätzte Daten verwendet werden, wenn keine gemeldeten Daten verfügbar sind.

Beschränkungen der Methoden und Daten

Wie bereits erwähnt, werden nachhaltige Investitionsziele durch Indikatoren überwacht, die in vielen Fällen auf Daten basieren. ESG-Informationen, die von externen Datenanbietern und/oder direkt von den Emittenten bezogen werden, können unvollständig, unrichtig, überholt oder nicht verfügbar sein. Dementsprechend besteht das Risiko, dass der Fonds Emittenten oder Informationen, auf die sich Indikatoren stützen, falsch einschätzt. Dies kann wiederum dazu führen, dass Unternehmen ungerechtfertigterweise in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder aus dem Portfolio ausgeschlossen werden oder Indikatoren für den Fonds fehlerhaft sind. Unvollständige, ungenaue oder nicht verfügbare ESG-Daten können sich auch als methodische Einschränkung auf nicht-finanzielle Anlagestrategien auswirken (z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Risiko- und Chancenprofilen). Wenn dies festgestellt wird, versucht der Anlageverwalter, dieses Risiko durch eigene Beurteilung zu mindern. Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar sind, wird die eigene Einschätzung des Anlageverwalters als ausreichend angesehen, um sicherzustellen, dass die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die internen Methoden und Richtlinien unterliegen angemessener Governance und Aufsicht, sodass Einschränkungen berücksichtigt und akzeptiert und Kontrollmechanismen adäquat angewendet werden. Ausnahmen von geltenden Rahmenwerken unterliegen einer angemessenen Governance durch Spezialisten des Stewardship and Sustainability-Teams des Anlageverwalters und/oder durch Governance-Ausschüsse und richten sich in Art und Umfang nach der Wesentlichkeit der jeweiligen Abweichungen von der Richtlinie. Häufige Einschränkungen oder Mängel ergeben sich aus zu geringem Umfang von Prüfungen des geschäftlichen Engagements, aus dem Fehlen wichtiger Nachhaltigkeitsmessgrößen und aus der Unterschiedlichkeit der Marktstandards in verschiedenen Regionen.

Wo Einschränkungen oder Lücken bei Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, dies durch Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern. Da es bei Finanzdaten unmöglich ist, das Risiko der Auswirkungen von Fehlern externer Datenanbieter vollständig zu eliminieren, führt der Anlageverwalter eigene Prüfungen und Tests durch, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass Anlagen falsch klassifiziert wurden. Wenn durch die angewandten Methoden und/oder Daten auch nach Umsetzung entsprechender Klärungs-/Korrekturmaßnahmen nicht belegt werden kann, dass eine Investition zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beiträgt, darf die betreffende Anlage nicht erworben werden.

Due Diligence

Der Anlageprozess des Fonds umfasst eine ESG-Due-Diligence-Prüfung, die im Rahmen des fundamentalen Investment-Research durchgeführt wird.

Die angemessene Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist ein obligatorisches Ziel im Due-Diligence-Prozess für Analysten und Fondsmanager. Due Diligence umfasst sowohl ein Screening als auch eine quantitative und/oder qualitative Bewertung der ESG-Risiken. Beim Due-Diligence-Prozess werden die internen Instrumente des Anlageverwalters, externe Daten und Research auf Anlageebene genutzt.

Der vorstehende Abschnitt mit dem Titel „Methoden“ enthält weitere Einzelheiten zu den Ansätzen und Instrumenten, die zur Unterstützung der Due-Diligence-Prüfung eingesetzt werden.

Mitwirkungspolitik

Wo möglich, zieht es M&G als aktiver Fondsmanager vor, sich zu engagieren, anstatt Wertpapiere zu veräußern, um einen Emittenten bei der Bewältigung der wichtigsten ESG-Risiken oder bei der Verbesserung seines Ansatzes zur Erfüllung der Erwartungen von Kunden und Interessengruppen zu unterstützen und wenn möglich zu beschleunigen. Die Engagements konzentrieren sich auf das Erzielen von Ergebnissen in der Praxis. M&G engagiert sich im Einklang mit der PRI-Definition von Engagement und konzentriert sich dabei auf die zugrundeliegende Substanz von Engagement, die Erreichung vordefinierter Engagementziele und die Relevanz für die Anlageentscheidung.

Das Engagement wird entweder von den Fondsmanagern, den Analysten, dem Stewardship & Sustainability-Team oder einer Kombination der oben genannten Funktionen übernommen. Beispiele für Engagementziele könnten sein:

- Bewirken einer Verhaltensänderung eines Unternehmens
- Fördern einer besseren ESG-Offenlegung
- Anstreben einer stärkeren Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens

Neben dem Engagement ist die aktive Stimmrechtsausübung ein Teil des Anlageansatzes. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der M&G Investments Engagement Policy und der M&G Investments Voting Policy.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Nachhaltige Investitionen

Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dies lässt sich zusammenfassen als drei Anforderungen, (i) Beitrag zum ökologischen oder sozialen Ziel, (ii) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder „DNSH“ und (iii) gute Unternehmensführung.

Unternehmen wie der Anlageverwalter müssen eigene Methoden zur Einstufung von Investitionen als nachhaltige Investitionen entwickeln und anwenden. Diese Offenlegung gibt einen Überblick über die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen durch den Anlageverwalter.

Nachhaltigkeitsbezogene grundlegende Ausschlüsse („Baseline-Ausschlüsse“) – DNSH und gute Unternehmensführung

Alle potenziellen nachhaltigen Investitionen werden nach den in Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen genannten nachhaltigkeitsbezogenen grundlegenden Ausschlusskriterien überprüft. Die Baseline-Ausschlüsse stellen die messbaren, quantitativen Tests dar, die der Anlageverwalter in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung nutzt. Die Grundlage hierfür bilden die in Anhang 1 genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI). So ist zum Beispiel PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen“ durch den Ausschlusstest für umstrittene Waffen im Rahmen der „Sustainable Baseline“ abgedeckt.

Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen

Die verbleibenden potenziell nachhaltigen Investitionen, die diese erste Phase der Tests in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung bestehen, werden dann daraufhin geprüft, ob sie zu Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beitragen. Hierzu erfolgen quantitative und qualitative Tests auf Grundlage der verfügbaren Daten. Darüber hinaus fließt die Beurteilung des Anlageverwalters in das Testergebnis ein. Diese Tests können im Laufe der Zeit an die Entwicklung des Marktumfelds und der angewandten Praxis angepasst werden. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Thema, das je nach Anlageverwaltungsgesellschaft variiert. Zum besseren Verständnis für die Anleger wird im Folgenden ein Beispiel angeführt.

Weitere Validierung von DNSH anhand von PAI

Durch die oben genannten Schritte werden Investitionen als potenzielle nachhaltige Investitionen identifiziert, der Prozess ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Die in Anhang 1 aufgeführten PAI beziehen sich auf die für den DNSH-Test relevanten Bereiche, eignen sich aber nicht alle für quantitative Tests unter Anwendung eines Schwellenwerts, bei dessen Unter- oder Überschreitung Investitionen grundsätzlich den DNSH-Test nicht bestehen. Daher sind solche PAI keine geeignete Grundlage für systematisches Screening. Stattdessen erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf solche PAI durch Validierung der in den vorherigen Tests identifizierten nachhaltigen Investitionen gegenüber der vollständigen PAI-Liste in Anhang 1. Hierdurch wird bestätigt, dass der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass die betreffenden nachhaltigen Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Beispiel für die Bewertung des Beitrags zu Umweltzielen oder sozialen Zielen

Ein Unternehmen kann eine Absichtserklärung abgeben. Ob es dies getan hat oder nicht, ist eindeutig feststellbar. Diese Absicht kann durch unabhängige Validierung überprüfbar sein, z. B. kann es sich um ein wissenschaftsbasiertes Ziel handeln, das einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Emissionen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris aufzeigt. Möglicherweise ist auch eine qualitative Beurteilung durch den Anlageverwalter erforderlich. Diese validierte Absicht liefert dann eine Begründung dafür, wie die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu einem Umweltziel beitragen.

Der Anlageverwalter beurteilt im Anschluss fortlaufend, ob das Unternehmen entsprechend seiner Absichtserklärung handelt oder nicht. Vom Unternehmen gegenüber dem Markt bereitgestellte Daten zu Emissionsminderungen gelten dann als quantifizierbarer Beleg. Doch die Reduzierung von Emissionen vollzieht sich meist ungleichmäßig, d. h. nicht jedes Jahr in gleichem Umfang. Wenn also ein Unternehmen im Jahresvergleich seine Reduktionsziele nicht erreicht hat, ist die Einschätzung des Anlageverwalters zu seiner bisherigen Gesamtentwicklung und dem Potenzial für weitere Fortschritte maßgeblich dafür, ob für das Unternehmen weiterhin ein Beitrag zu einem Umweltziel angenommen wird oder nicht.

ESG-Kriterien

Bestimmte potenzielle Investitionen wurden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Dies wird durch die Anwendung der in Anhang 2 dargelegten „Sustainable Baseline“ erreicht. Die Beschränkungen in der Sustainable Baseline gelten nicht für „andere Investitionen“, die zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zur zusätzlichen Liquidität gehalten werden, erworben werden.

Aufgrund der Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Namensgebung wendet der Fonds die Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) an, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

Darüber hinaus schließt der Fonds Folgendes aus:

- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol für den Konsum erzielen, und Händler, bei denen mehr als 10 % des Umsatzes darauf entfallen.
- Unternehmen, die gewerbliche Tierhaltung zum Zweck der Lebensmittelerzeugung betreiben.

In diesem Abschnitt und in den Anhängen ab Anhang 2 werden die vom Fonds angewandten Ausschlüsse und Einschränkungen erläutert. Überschneiden sich die Ausschlüsse, so gilt die strengste Einschränkung.

Der Fonds trägt das Gütesiegel Towards Sustainability und wendet auch die in Anhang 4 aufgeführten Kriterien des Towards Sustainability-Qualitätsstandards an.

Verringerung des Anlageuniversums

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse wird sich das anfängliche Anlageuniversum voraussichtlich um mindestens 20 % verringern.

ESG-Kriterien – Ausschlussansatz

Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt nicht für die in Anhang 3 „ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse“ aufgeführten Ausschlüsse gilt.

Die Ausschlüsse sollen den Anlageverwalter dabei unterstützen, den Schaden, den der Fonds an Umwelt oder Gesellschaft anrichten kann, zu verringern. Es kann vorkommen, dass die systematische Anwendung der Ausschlüsse dieses Ergebnis nicht mit ausreichender Genauigkeit erreicht. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, einen der folgenden Ansätze anzuwenden:

1. Der Anlageverwalter kann Daten oder Meinungen Dritter anders beurteilen als diese und entscheiden, Anlagen anders zu kategorisieren. Beispielsweise können die von Datenanbietern bereitgestellten Daten veraltet sein, und der Anlageverwalter hat möglicherweise Zugang zu genaueren Informationen, wenn er das betreffende Unternehmen analysiert.
2. Der Anlageverwalter kann der Ansicht sein, dass unter außergewöhnlichen Umständen Erträge aus ausgeschlossenen Tätigkeiten, die das Unternehmen nicht mehr durchführt (z. B. wenn das betreffende Geschäft verkauft wurde), aus einmaligen Zahlungen oder aus außerordentlichen Ertragsströmen, die voraussichtlich nicht andauern werden oder die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften entstehen, stammen. In solchen Fällen würde der Anlageverwalter die Gründe für den Erhalt der Erträge, ihre Bedeutung und die voraussichtliche Dauer des Engagements berücksichtigen, um zu entscheiden, ob er investiert oder investiert bleibt.
3. Der Anlageverwalter kann Unternehmen (oder Emittenten) insgesamt anders einschätzen als einzelne Anlagen in diesen Unternehmen/Emittenten. Der Anlageverwalter kann z. B. entscheiden, keine Aktien eines Stromversorgers zu kaufen, der sehr stark von Energieerzeugung aus Kohle abhängig ist. Er kann jedoch in grüne Anleihe desselben Unternehmens investieren, wenn die Erlöse aus diesen grünen Anleihen ausschließlich für spezifische Projekte wie etwa den Bau eines Solarkraftwerks verwendet werden.

Wenn der Anlageverwalter ein Produkt verwaltet, das er als „ESG Enhanced“, „Sustainable“ oder „Impact“ eingestuft hat, wird er im Rahmen

seines Anlagemanagements eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, die in Entscheidungen wie die oben genannten einfließen. Wenn der Anlageverwalter eine Ausnahme für eine nachhaltige Investition gewährt, wird er auch prüfen, ob die betreffende Anlage mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar ist. Wenn ein Produkt ein ESG-Label beantragt hat, wie z. B. das von Febelfin angebotene Towards Sustainability Label, werden die Anforderungen dieses Labels ebenfalls in die oben genannten Entscheidungen einfließen.

Anhang 1 – PAI-Tabelle

Emittent	PAI-Indikator	PAI	PAI-Messgröße
Unternehmen	THG-Emissionen	1a	Scope-1-THG-Emissionen
		1b	Scope-2-THG-Emissionen
		1c	Scope-3-THG-Emissionen
		1d	THG-Emissionen insgesamt
	CO2-Fußabdruck	2	CO2-Fußabdruck
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent
		6a	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE A
		6b	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE B
		6c	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE C
		6d	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE D
		6e	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE E
		6f	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE F
		6g	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE G
		6h	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE H
		6i	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE L
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	7	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
	Emissionen in Wasser	8	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Anteil gefährlicher Abfälle	9	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze	11	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-

	und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.
	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	12	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	13	Durchschnittliches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern von Leitungs- oder Kontrollorganen in Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen)	14	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind
Staaten und supranationale Organisationen	THG-Emissionsintensität	15	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	16	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)
Immobilien	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	17	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen
	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	18	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
Unternehmen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	Fehlende Menschenrechtspolitik	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen EN 22 EN zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben

Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen

Normenbasierte Ausschlüsse

Normen		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Gute Unternehmensführung Jede Investition, die als Verstoß gegen die vom Anlageverwalter durchgeführten Tests auf gute Unternehmensführung eingestuft wird.	Ja	Ja
UNGC Jedes Unternehmen, bei dem ein Verstoß gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festgestellt wurde.	Ja	Ja

Sektorbasierte und/oder wertebasierte Ausschlüsse

Umwelt		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy findet Anwendung; ein Exemplar ist auf der Website verfügbar.	Ja	Ja

Test zum Ausschluss fossiler Brennstoffe	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Ausschlusskriterien		
Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen. In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	Es gilt ein kombinierter Schwellenwert von 5 % für die Einnahmen aus fossilen Brennstoffen aus diesen Quellen. Diese Umsatzschwelle wird im Rahmen eines systematischen, vom Anlageverwalter gesteuerten Prozesses angewendet. Ein Unternehmen, das diese Umsatzschwelle überschreitet, kann nach Einschätzung des Anlageverwalters für Investitionen zugelassen werden, wenn festgestellt wurde, dass es keine wesentlichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen verursacht*.
Konventionelle Öl- und Gasförderung Unternehmen, die Einnahmen aus der konventionellen Förderung von Öl und Gas erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung Unternehmen, die Einnahmen aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas (definiert als Ölsand und Bohrungen in der Arktis) erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung Unternehmen, die Einnahmen aus den folgenden Aktivitäten erzielen, werden ausgeschlossen: • Kohleverstromung. • Öl- oder gasverstromung. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	

* Unser Ausschluss unter Berücksichtigung von PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) soll die Beeinträchtigung vermieden werden, die sich aus den durch diese Aktivitäten verursachten wesentlichen Kohlenstoffemissionen ergeben würde. Wir sehen eine Betrachtung davon, ob das betreffende Unternehmen einen positiven messbaren Einfluss auf die Kohlenstoffemissionen hat, als angemessen an. Wenn festgestellt wird, dass dies die Beeinträchtigung, die wir durch die Einschränkung der Erträge aus dieser Tätigkeit verhindern wollen, erheblich überwiegt, können wir in Betracht ziehen, dass eine solche Investition den DNSH-Test besteht. Wir würden die Gründe für den Erhalt der Erträge, ihre Wesentlichkeit und ihre Beständigkeit oder Wachstumswahrscheinlichkeit berücksichtigen. Beispielsweise kann ein Erzeuger von erneuerbarer Energie einen geringen Umsatzstrom aus tradierter Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, der voraussichtlich nicht anhalten wird, einen Übergangsplan weg von dieser Tätigkeit und keine Expansionspläne für die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen haben, während sich der überwiegende Teil seiner Aktivitäten auf die Erzeugung erneuerbarer Energie konzentriert. Der Fondsmanager kann dann beschließen, dass die positive Auswirkung auf den Klimaschutz durch die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gegenüber dem Beitrag zum Klimawandel in Verbindung mit dem geringen Umsatzstrom aufgrund von fossilen Brennstoffen bei Weitem überwiegt. Zur Klarstellung: Wir berücksichtigen weitere positive Beiträge, die nicht mit der Beeinträchtigung in Verbindung stehen, nicht als Grundlage für eine solche Behandlung.

Soziale		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Erwachsenenunterhaltung Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Glücksspiel Unternehmen, die ihre Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Tabak Unternehmen, die Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft. Diese Tests beziehen sich auf die Herstellung von Tabakerzeugnissen (P), den Großhandelsvertrieb (W) und die Beteiligung an Aggregaten (einschließlich Einzelhandelsvertrieb) (D).	P 5% D 10%	P+W 5% D 10%
Umstrittene Waffen Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, nicht dem Atomwaffensperrvertrag unterliegenden Atomwaffen, Munition mit angereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitter hinterlassenden Waffen beteiligt sind, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Verteidigung und sonstige Waffen Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, Komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, werden ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen, die nicht waffenspezifisch sind, ist hiervon ausgenommen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	5%

Anlagespezifische Ausschlüsse

ABS		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Sektortests Die Sektorklassifizierung wird anhand der relevanten Baseline überprüft, wie oben unter „Sektor- und/oder wertebasierte Ausschlüsse“ dargelegt, anstatt einen Schwellenwert für die Einnahmen zu verwenden: <i>Wichtigste Gegenpartei</i>	Kein Sektorengagement erlaubt Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren	Kein Sektorengagement erlaubt Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren
<i>Zugrunde liegende Vermögenswerte</i>		
Mindest-ESG-Score Eine proprietäre ABS-ESG-Scorecard wird verwendet, um zu beurteilen, ob Vermögenswerte ausreichende ESG-Merkmale aufweisen. Wertpapiere, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden ausgeschlossen.	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen

Staatsanleihen

Ausschlusskriterien

Planet+ Baseline

Nachhaltigkeitsbezo
gene Baseline

Soziale Tests

Die betreffende Regierung wird anhand von Faktoren bewertet, die auf ihren sozialen Fortschritt hinweisen.
Regierungen, die eine niedrigere Punktzahl erreichen, werden ausgeschlossen.

Zutreffend

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Umwelttests

Regierungen, die die sozialen Tests bestehen, werden weiteren Tests unterzogen, um ihre Umweltbilanz zu
bewerten.

n. z.

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Anhang 3 – ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse

Die unten aufgeführten Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) oder Climate Transition Benchmark (CTB) sind in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung¹ für Fonds, die ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihren Namen verwenden, vorgeschrieben. Neben der Anwendung von PAB-Ausschlüssen, die in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung vorgeschrieben sind, kann M&G Investments sich dafür entscheiden, PAB-Ausschlüsse auf Fonds anzuwenden, die dazu nicht verpflichtet sind, wie z. B. Fonds mit einem sozialen Begriff in ihrem Namen.

Die unten aufgeführten Ausschlüsse gelten als zusätzliche Merkmale der ESG-Kriterien des Fonds.

Soziale		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Umstrittene Waffen		
(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. ² In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Tabak		
(b) Unternehmen, die im Bereich des Tabakanbaus und der Tabakerzeugung tätig sind. In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
UNGC und OECD		
(c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Verwalter gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen ³ .	Ja	Ja

Umwelt		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Kohle		
(d) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.	n. z.	1%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Öl		
(e) Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölkraftstoffen erzielen.	n. z.	10%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Gas		
(f) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Treibhausgasintensive Stromerzeugung		
(g) Unternehmen, die Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen. ⁴	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		

1 ESMA34-472-440 Abschlussbericht Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, veröffentlicht am 14. Mai 2024.

2 Umstrittene Waffen bezeichnet umstrittene Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, nicht dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Atomwaffen, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitter hinterlassende Waffen herstellen.

3 Unternehmen, „bei denen ein Verstoß festgestellt wurde“, sind Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender, wiederholter und/oder systematischer Verstoß gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt wurde.

4 Aufgrund von Datenbeschränkungen ist eine direkte Überprüfung der THG-Emissionsintensität unter Umständen nicht praktikabel. Daher kann der Verwalter die Einnahmen aus Stromerzeugungsquellen, die bekanntermaßen eine THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g/kWh aufweisen (in der Regel Stromerzeugung durch Verbrennung, z. B. fossile Brennstoffe), als Maßstab überwachen. Wenn für ein bestimmtes Unternehmen nachgewiesen werden kann, dass die Emissionen unter 100 g/kWh liegen, ist eine Investition auch dann zulässig, wenn sie unter eine der überwachten Stromerzeugungsquellen fällt.

Anwendung auf forderungsbesicherte Wertpapiere

Aufgrund von Datenbeschränkungen bei forderungsbesicherten Wertpapieren ist die Analyse der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf der Grundlage der Erträge nicht möglich. Daher wird stellvertretend die Sektorklassifizierung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der wichtigsten Gegenpartei verwendet. Auf der Grundlage dieser Informationen sind Vermögenswerte, die in ausgeschlossenen Sektoren engagiert sind, nicht zur Anlage zugelassen.

Anwendung auf „Use-of-Proceeds“-Instrumente

Europäische grüne Anleihen, die gemäß der europäischen Verordnung über grüne Anleihen (Verordnung (EU) 2023/2631) begeben wurden, müssen gemäß den in diesem Anhang dargelegten Ausnahmen nicht bewertet werden. Bei Investitionen in andere „Use-of-Proceeds“-Instrumente werden die in diesem Anhang aufgeführten Ausnahmen auf die Anleiheerlöse angewandt, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf den Anleiheemittenten angewandt werden.

Anhang 4 – Kriterien des Towards Sustainability-Qualitätsstandards

Das Towards Sustainability-Label legt in seinem Qualitätsstandard bestimmte Anforderungen fest, die der Fonds zu erfüllen hat. Dazu gehören verschiedene zusätzliche sektorale Ausschlüsse, die im Folgenden zusammengefasst werden. Die genaue Auslegung dieser Ausschlüsse obliegt der Central Labelling Agency (CLA) und dem von ihr benannten Label „Verifier“. Daher kann es vorkommen, dass die CLA und/oder der Verifier in Bezug auf eine bestimmte Investition eine von der nachstehenden Zusammenfassung abweichende Auslegung vereinbaren. So kann beispielsweise eine Investition als gleichwertig zu einem der zusammengefassten Posten angesehen werden, die nach Ansicht der CLA/des Verifiers als Alternative verwendet werden kann, auch wenn sie unten nicht aufgeführt ist. Der Fonds muss die Abschnitte 3.2 (Tabak), 3.3 (Waffen), 3.4 (Kohle), 3.5 (Unkonventionelle Öl- und Gasförderung), 3.6 (Konventionelle Öl- und Gasförderung) und 3.7 (Stromerzeugung) des Qualitätsstandards erfüllen. Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der einzelnen Abschnitte in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Fassung.

Umwelt	
Thema	Kriterien des Towards Sustainability-Qualitätsstandards
	Unternehmen, die an der Prospektion oder Exploration von Kraftwerkskohle, der Förderung bzw. dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Verarbeitung von Kraftwerkskohle und dem Transport von Kraftwerkskohle beteiligt sind („ausgeschlossene Kohleaktivitäten“) werden ausgeschlossen, es sei denn, sie: - haben eine Strategie zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und gegebenenfalls zur Verstärkung ihrer positiv beitragenden Tätigkeiten; - sind derzeit nicht an der Exploration von Kohle und nicht an der Ausbeutung oder Erschließung neuer Kohlebergwerke beteiligt; - die absolute Produktion von Kohle oder Kapazität des Unternehmens für die ausgeschlossenen Kohleaktivitäten steigt nicht; - erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:
Kohle	- SBTi-Ziel* von deutlich unter 2°C oder 1,5°C oder eine SBTi-Verpflichtung „Ambitionsniveau: 1,5°C“ - Erzielung einer jährlichen Kraftwerkskohleproduktion von weniger als 10 Mio. t und weniger als 5 % der Einnahmen aus ausgeschlossenen Kohleaktivitäten, mit Ausnahme der Beförderung, für die die Einnahmenschwelle bei 10 % liegt - Verwendung von weniger als 10 % der Investitionsausgaben (CapEx) für ausgeschlossene Kohleaktivitäten und nicht zur Steigerung der Einnahmen - Verwendung von mehr als 50 % der Investitionsausgaben (CapEx) für beitragende Tätigkeiten Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus maßgeschneiderten Produkten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erzielen, die die Durchführung ausgeschlossener Kohleaktivitäten ermöglichen, werden ausgeschlossen.
	Unternehmen, die an der Prospektion oder Exploration von Erdöl oder Erdgas, der Förderung von Erdöl oder Erdgas, der Verarbeitung oder Raffination von Erdöl oder Erdgas (mit Ausnahme der Verarbeitung von Erdöl zu Chemikalien) und dem Transport (nicht dem Vertrieb) von Erdöl beteiligt sind („ausgeschlossene Erdöl- und Erdgasaktivitäten“), werden ausgeschlossen, es sei denn, sie: - haben eine Strategie zur Verringerung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und gegebenenfalls zur Verstärkung ihrer positiv beitragenden Tätigkeiten; - sind derzeit nicht an der Exploration und nicht an der Ausbeutung oder Erschließung neuer Öl- oder Gasfelder beteiligt; - erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:
Konventionelle Öl- und Gasförderung	- SBTi-Ziel* von deutlich unter 2°C oder 1,5°C oder eine SBTi-Verpflichtung „Ambitionsniveau: 1,5°C“ - Emissionsintensität im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel - Erzielung von weniger als 5 % der Einnahmen aus ausgeschlossenen Erdöl- und Erdgasaktivitäten - Verwendung von weniger als 15 % der Investitionsausgaben (CapEx) für ausgeschlossene Erdöl- und Erdgasaktivitäten und nicht zur Steigerung der Einnahmen - Verwendung von mehr als 15 % der Investitionsausgaben (CapEx) für beitragende Tätigkeiten Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus maßgeschneiderten Produkten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erzielen, die die Durchführung ausgeschlossener Erdöl- und Erdgasaktivitäten ermöglichen, werden ausgeschlossen.
	Unternehmen, die an der Prospektion oder Exploration unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen oder der Förderung unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen („ausgeschlossene unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten“) beteiligt sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie: - haben eine Strategie zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und gegebenenfalls zur Verstärkung ihrer positiv beitragenden Tätigkeiten; - sind derzeit nicht an der Exploration von Öl und Gas und nicht an der Ausbeutung oder Erschließung neuer unkonventioneller Öl- oder Gasfelder beteiligt; - die absolute Produktion von unkonventionellem Öl und Gas oder die Kapazität für ausgeschlossene unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten des Unternehmens steigt nicht; - erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:
Unkonventionelles Öl und Gas	- SBTi-Ziel* von deutlich unter 2°C oder 1,5°C oder eine SBTi-Verpflichtung „Ambitionsniveau: 1,5°C“ - Erzielung von weniger als 5 % ihrer Einnahmen aus ausgeschlossenen unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten

- Weniger als 5 % der gesamten Öl- und Gasförderung entfallen auf unkonventionelle Öl- und Gasförderung.
- Verwendung von mehr als 50 % der Investitionsausgaben (CapEx) für beitragende Tätigkeiten

Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus maßgeschneiderten Produkten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erzielen, die die Durchführung ausgeschlossener unkonventioneller Öl- und Gasaktivitäten ermöglichen, werden ausgeschlossen.

Unternehmen, die an der Erzeugung von Strom oder Wärme aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind („ausgeschlossene Stromerzeugungsaktivitäten“), werden ausgeschlossen, es sei denn:

- sie haben eine Strategie zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und gegebenenfalls zur Verstärkung ihrer positiv beitragenden Tätigkeiten;
- sie sind derzeit nicht am Bau neuer Kohlekraftwerke beteiligt (dies kann im Falle nationaler gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit vorübergehend ignoriert werden);
- die absolute Produktion von oder Kapazität des Unternehmens für Strom aus Kohle ist nicht strukturell ansteigend und liegt unter 5 GW (dies kann im Falle nationaler gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit vorübergehend ignoriert werden);
- sie erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- SBTi-Ziel* von deutlich unter 2°C oder 1,5°C oder eine SBTi-Verpflichtung „Ambitionsniveau: 1,5°C“
- Kohlenstoffintensität im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel
- Erzielung von weniger als 5 % der Einnahmen aus ausgeschlossenen Stromerzeugungsaktivitäten
- Erzielung von mehr als 50 % der Einnahmen aus beitragenden Tätigkeiten
- Verwendung von mehr als 50 % der Investitionsausgaben (CapEx) für beitragende Tätigkeiten

Stromerzeugung

* Die Initiative Science Based Targets (SBTi) ist eine Partnerschaft zwischen dem CDP, dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, dem World Resources Institute (WRI) und dem World Wide Fund for Nature (WWF).

Soziale	
Thema	Kriterien des Towards Sustainability-Qualitätsstandards
Tabak	Der Fonds schließt Unternehmen aus, die (a) mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Produktion und dem Großhandel mit Tabak und tabakhaltigen Produkten oder E-Zigaretten erzielen oder (b) mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus der Ermöglichung solcher Tätigkeiten mit maßgeschneiderten Produkten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erzielen.
Waffen	Der Fonds schließt Unternehmen aus, die an „umstrittenen oder unterschiedslos wirkenden Waffen“ und „anderen Waffen“ beteiligt sind, und zwar gemäß den folgenden Kriterien: Umstrittene oder unterschiedslos wirkende Waffen: Der Fonds darf nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Ein- und Ausfuhr von Antipersonenminen, Submunition, inerte Munition, chemischen und biologischen Waffen, nicht dem Atomwaffensperrvertrag unterliegender Atomwaffen, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitter hinterlassender Waffen beteiligt sind. Es gilt eine Umsatzschwelle von 0 %. Andere Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die (a) mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit Verteidigungs- und „anderen“ Waffen erzielen oder die (b) mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus der Ermöglichung solcher Tätigkeiten mit maßgeschneiderten Produkten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erzielen.

Qualitative ESG-Erwägungen

Wir werden uns vorrangig mit den Faktoren befassen, die wir als wesentlich für die langfristige, nachhaltige Leistung eines Emittenten und die Wertschöpfung für unsere Kunden erachten. Auf diese Weise können wir Risiken wirksam steuern und die ESG-Standards im gesamten Fondsportfolio verbessern.

Die folgenden Erwägungen sind Teil unseres qualitativen Investmentprozesses zur Wertpapierauswahl:

Qualitative ESG-Erwägungen		
Thema	Begründung	Kriterien
Biodiversität	Die Biodiversität und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen sind von grundlegender Bedeutung für das Wohl der Menschen, eine florierende Gesellschaft und einen gesunden Planeten. Sie nimmt jedoch aufgrund menschlicher Aktivitäten wie Landnutzungsänderungen, Umweltverschmutzung und Klimawandel sowie des zunehmenden Drucks auf die natürlichen Ressourcen aufgrund des Bevölkerungswachstums weltweit rasch ab. Der Verlust der Biodiversität und der Zusammenbruch von Ökosystemen werden heute als eines der größten globalen Risiken in Bezug auf Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen angesehen, die alle Regionen, Sektoren, Volkswirtschaften und Gesellschaften betreffen.	Der Verlust der Biodiversität ist für uns ein wesentliches finanzielles Risiko. Sofern von Bedeutung, beziehen wir im Rahmen unserer Investitionsanalyse die Bewertung sektorspezifischer Indikatoren für den Verlust der Biodiversität ein, um ESG-Risiken und -Chancen zu bewerten und unsere Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Auswirkungen auf die Biodiversität sind komplex und können sich direkt auswirken, z. B. durch Bergbau, Land- oder Forstwirtschaft, oder in den Lieferketten unserer Investitionen, z. B. bei Chemikalien oder Konsumgütern. Ähnlich wie beim Klima sind wir der Meinung, dass der verantwortungsvolle Umgang mit unseren natürlichen

		Ressourcen häufig der beste Ansatz ist, um sie nachhaltig zu nutzen. Wir setzen uns bei unseren Investitionspartnern dafür ein, dass sie glaubwürdige Nachhaltigkeitspläne mit Zielvorgaben für die Verringerung der Auswirkungen auf die Biodiversität und die nachhaltige Nutzung des ökologischen Kapitals verabschieden, einschließlich der Forderung nach Offenlegung der Umweltmessgrößen und des Nachweises der ergriffenen Abhilfemaßnahmen, um eine fundierte Investitionsentscheidung treffen zu können. Dies kann auf bilateraler Ebene oder durch kollektive Maßnahmengruppen wie unsere Mitgliedschaft bei Nature Action 100+ geschehen. Die nicht nachhaltige Entwaldung ist eine der größten nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität. Wir setzen uns aktiv für die Reduzierung der Entwaldung ein und integrieren die Ansätze der Unternehmen in diesem wichtigen Bereich in unsere Investitionsanalyse. Weitere Informationen über unseren Ansatz zum Umgang mit ökologischem Kapital finden Sie hier: https://www.mandg.com/sustainability/environment/natural-capital
Wasserverbrauch	Wasser ist die Grundlage für die Nachhaltigkeit unseres Planeten und unerlässlich für die Sicherstellung der Ernährung, des Lebensunterhalts, eines gesunden Klimas und einer intakten Umwelt sowie für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Die weltweite Nachfrage nach der endlichen Menge an Süßwasser steigt mit dem Bevölkerungswachstum, gleichzeitig verringern der Klimawandel und nicht nachhaltige Produktions- und Verbrauchsprozesse die Menge und Qualität des verfügbaren Süßwassers. Tatsächlich sind weniger als 1,5 % der Wasserressourcen der Erde für die menschliche Nutzung verfügbar.	Als kritische Ressource ist der Wasserverbrauch oft ein wesentlicher Investitionsfaktor. Zudem sehen wir, dass dies zu systemischen Problemen und Verbindungen zu anderen Bereichen wie dem Klimawandel und der Biodiversität führen kann. Dementsprechend können Wasserrisiken und die Qualität der Wasserbewirtschaftung im Zusammenhang mit unseren Investitionen in unserer Investitionsanalyse als wesentlich für die Rendite angesehen werden, einschließlich der Bemühungen um Recycling und Reduzierung des Verbrauchs.
Staatliche Emittenten	Länder, die gegen internationale Menschenrechte verstoßen und diese nicht einhalten, unterstützen keine sozial verantwortlichen Investitionspraktiken.	Als Anleger sind wir politisch neutral. Wir verbieten in allen Ländern, in denen wir tätig sind, jegliche Tätigkeiten oder Investitionen, die gegen das Gesetz verstoßen. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit unseren Interessengruppen, einschließlich der Unternehmen, in die wir investieren, Sklaverei, Menschenhandel, Kinderarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen. Daher achten wir auf die politischen Umstände, die sich auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Fairness und die Gleichheit auswirken können, und auf die lokalen und/oder geopolitischen Risiken, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil einer Investition auswirken, indem wir unser eigenes souveräne Rahmenwerk nutzen. Gegebenenfalls schließt der Fonds staatliche Investitionen im Einklang mit den Towards Sustainability-Standards aus.
Besteuerung	Steuern sind unerlässlich, um eine kohärente Finanzierung und Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge, Bildung und Infrastruktur zu gewährleisten. Die Durchsetzung und Transparenz einer angemessenen Zahlung von Unternehmenssteuern steht somit in direktem Zusammenhang mit der Lebensqualität der Menschen.	Wir erwarten von Unternehmen, dass sie den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag an Steuern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, zahlen. Wir sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen in unserem Anlageuniversum verantwortungsvolle und transparente Verfahrensweisen beim Thema Steuern verfolgen. Gegebenenfalls verlangen wir die Offenlegung und den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften während der gesamten Sorgfaltspflicht, der Vorhandelszeit und der Haltedauer. Als Unternehmen halten wir uns auch an die Steuerstrategie von M&G Plc, die unter folgendem Link abrufbar ist: https://www.mandg.com/who-we-are/policies
Todesstrafe	Die Todesstrafe ist ein kontroverses Thema, da die Hinrichtung in vielen Ländern nach wie vor legal ist. Sie wird mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht, insbesondere mit dem Recht auf Leben und dem Recht auf ein Leben frei von Folter oder grausamer oder erniedrigender Behandlung und Strafe. Außerdem wird sie häufig im Rahmen	Als Anleger sind wir politisch neutral. Wir berücksichtigen jedoch politische Aspekte, wenn sie sich auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Gleichheit auswirken. Investitionen in Unternehmen oder Länder, die mit der Todesstrafe in Verbindung gebracht werden, werden im Rahmen unserer umfassenderen

diskriminierender und ungerechter Rechtssysteme angewandt und birgt das Risiko, dass eine unschuldige Person hingerichtet wird.

Bewertung und Analyse ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte berücksichtigt. Sofern die Assoziation mit der Todesstrafe kein vom Kunden vorgeschriebenes Ausschlusskriterium darstellt, darf sie nicht implizit eine Einschränkung des Anlageuniversums darstellen.

Umweltverschmutzung und Abfall

Umweltverschmutzung und Abfall, einschließlich der Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser, sind eine der Hauptursachen für den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität. Bei der derzeitigen Verbrauchsrate würde die Menschheit 1,7 Erden benötigen, um die von uns benötigten Ressourcen bereitzustellen und unseren Abfall zu verarbeiten. Es besteht ein dringender Bedarf an einem globalen, systemischen Wandel hin zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Konsum, um übermäßige Umweltverschmutzung und Abfälle auf faire und gerechte Art und Weise in den Griff zu bekommen und zu reduzieren.

M&G als verantwortungsbewusster langfristiger Anlageverwalter ist sich der Notwendigkeit nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmethoden auf der ganzen Welt bewusst, bei denen die damit verbundenen Kosten und Vorteile gerecht aufgeteilt werden (siehe die Erklärung zu Just Transition: [mgplc-just-transition-position-08-25.pdf](#)). Es ist unwahrscheinlich, dass der nachhaltige wirtschaftliche Wandel, der weltweit erforderlich ist, mit einem Ansatz erreicht werden kann, bei dem die Veräußerung von umweltschädlichen Unternehmen im Vordergrund steht. Stattdessen unterstützen wir Unternehmen aktiv bei der Umstellung auf umweltfreundliche oder zirkuläre Geschäftsmodelle durch Engagement und Kapitalzuweisung und fördern gegebenenfalls die Offenlegung von ökologischen Messgrößen und ehrgeizigen Zielen zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen. Dies gilt auch für Einwegkunststoffe, deren minimale Verwendung wir in unseren Unternehmen, in die investiert wird, nach Möglichkeit fördern und neben Investitionen in entsprechende Lösungen auch Recyclingmaßnahmen unterstützen.

Geschlecht und Diversität

Wir sind der Meinung, dass die Berücksichtigung von Geschlecht und Diversität bei Investitionsentscheidungen entscheidend für langfristige Nachhaltigkeit, Wachstum und Innovation ist. Diversität umfasst viele Aspekte, und es ist wichtig, das Konzept nicht auf eine Reihe von repräsentativen Zielvorgaben zu reduzieren, die sich ausschließlich an Geschlecht und ethnischer Herkunft orientieren. Wir glauben an das Grundprinzip der Chancengleichheit für alle.

Die Strategien und erklärten Ziele, die zur Förderung von Diversität und Integration eingeführt wurden, sowie der Nachweis von Maßnahmen werden vor einer Investition qualitativ geprüft. Gegebenenfalls stehen wir in direktem Kontakt mit den Führungsteams der Unternehmen, in die wir investieren, in Bezug auf die Praktiken zur Förderung von Diversität und Inklusion und üben dort, wo wir über eine Kapitalbeteiligung verfügen, das Stimmrecht entsprechend unseren Erwartungen an die Standards des Unternehmens zur Förderung von Diversität und Inklusion aus. Relevante kulturelle und rechtliche Rahmenbedingungen auf den lokalen Arbeitsmärkten werden evaluiert und gegebenenfalls bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Diversität wird als vorrangiges Thema des Konzerns bei der Bewertung aller unserer Investitionen berücksichtigt. Unsere Richtlinien für die Ausübung des Stimmrechts in Bezug auf die Diversität finden Sie in unserer Abstimmungspolitik unter Verantwortung (Stewardship): <https://www.mandg.com/who-we-are/mandg-investments/responsible-investing-at-mandg-investments>

Terminkontrakte auf Agrarrohstoffe

Spekulationen auf Agrarrohstoffpreise durch Terminkontrakte können zu einer hohen Preisvolatilität bei den betreffenden Produkten führen. Dies kann zu erheblichen Lohneinbußen für die Beschäftigten in genau dieser Branche führen, die sehr anfällig für Preisänderungen und in hohem Maße von den Einnahmen aus dem Verkauf dieser Waren angewiesen sind. Darüber hinaus entzieht sich die Investition in Agrarrohstoffe - im Gegensatz zu den Unternehmen selbst - der Verantwortung, faire und humane Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in der Branche zu gewährleisten.

Der Fonds investiert nicht in Terminkontrakte auf Agrarrohstoffe.

Bitte beachten Sie, dass die Vergabe des Labels „Towards Sustainability“ weder bedeutet, dass dieser Fonds Ihren eigenen Nachhaltigkeitszielen entspricht, noch dass das Label mit künftigen nationalen oder europäischen Vorschriften übereinstimmt. Weitere Informationen und eine vollständige Kopie des Qualitätsstandards finden Sie unter <https://towardssustainability.be/>. Außerdem ist das Towards Sustainability-Label nur für einen begrenzten Zeitraum gültig und kann neu bewertet werden.

